



Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk:

Für die Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk ist das „UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk“ (UBI) oder ein vor dem 01.01.2003 ausgestelltes Seefunkzeugnis sowie eine zugelassene Schiffsfunkanlage mit ATIS-Aussendung erforderlich.



Merkblatt „Funkzeugnisse und deren Berechtigungen“
(Quelle: FVT/WSV)

Während der Fahrt muss eine vorhandene Schiffsfunkanlage im Verkehrskreis Schiff/Schiff **ständig sende- und empfangsbereit** sein.

BEACHTEN:

Das UBI berechtigt nicht zur Teilnahme am weltweiten Seeruf- und Sicherheitssystem GMDSS. An Bord eines jeden Fahrzeugs, das mit einer Schiffsfunkanlage ausgerüstet ist, muss sich eine Ausgabe des „Handbuchs Binnenschiffahrtfunk – Regionaler Teil Deutschland“ befinden. Diese kann auch in elektronischer Form vorliegen, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden kann.

4) HAMBURGER HAFEN:

Alle mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeuge sind verpflichtet, die von der Verkehrszentrale gegebenen Verkehrsinformationen abzuhören und entsprechend zu berücksichtigen. Der UKW-Kanal 74 ist während der Fahrt im Hafen geschaltet zu halten. Als Befähigung ist bei Nutzung einer Schiffsfunkanlage mindestens ein UBI, bei Nutzung einer Seefunkanlage mindestens ein SRC erforderlich.

5) KOMBIANLAGEN:

Eine Kombianlage wird durch Umschalten eine Seefunkanlage oder Schiffsfunkanlage. Für das Bedienen von **Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen** die mit solchen „UKW-Kombianlagen“ für den wechselseitigen Einsatz im mobilen Seefunkdienst bzw. im Binnenschiffahrtfunk ausgerüstet sind und für die eine Frequenzuteilung einschl. einer ATIS-Kennung und einer MMSI-Nummer ausgestellt worden ist, gelten die jeweiligen Bedingungen der Punkte 2 und 3.

6) MOBILTELEFONE:

Seenotleitung (MRCC) Bremen im Notfall (24h):
+49 421 536 87-0

Auf den binnenwärtigen Schifffahrtstraßen besteht stets auch die Möglichkeit, die Notrufe 110 und 112 zu nutzen.

Nachteile von Notrufen per Handy

- Einpeilung des Hilferufenden ist nur grob möglich
- Notruf kann von anderen nicht mitgehört werden
- „Schiff-zu-Schiff“-Verständigung ist nur möglich, wenn Rufnummer bekannt

Bei weiteren Fragen

Wasserschutzpolizei Hamburg
Dienststelle WSP 02 (Fachstab)
Wilstorfer Straße 100 | 21073 Hamburg

Telefon 040 4286-65042

WSP02Fachstab@polizei.hamburg.de | www.polizei.hamburg



Foto: Olmar Smir/fotolia.com

WIR INFORMIEREN

**SPRECHFUNK AUF
SPORTBOOTEN**

– SEE – BINNEN – HAMBURGER HAFEN –

Allgemeines:

Sportboote (Kleinfahrzeug Binnen < 20m) unterliegen generell nicht der Funkausrüstungspflicht. Dies gilt nicht, wenn eine Radaranlage installiert ist. Für vermietete bzw. vercharterte Sportboote gelten weitere Regeln.

Mit der Ausrüstung geht eine Funkbenutzungspflicht einher. Ein entsprechender Befähigungsnachweis ist dann erforderlich. Ein an Bord betriebenes Funkgerät (Funkanlage) muss für den jeweiligen Bereich zugelassen (CE-Kennung oder BZT-Nr.) und genehmigt sein.

Mitzuführende Unterlagen:

- Sprechfunkzeugnis
- Handbuch Binnenschiffahrtfunk (nur Binnen)

GRUNDSATZ: Wenn eingebaut, dann eingeschaltet

1) Nummernzuteilung (SHIP STATION LICENCE):

Die Nutzung von Frequenzen setzt eine vorherige Zuteilung der Nummern des See- bzw. Binnenschiffahrtsfunks (= individuelle Zuteilung wie Rufzeichen, MMSI, ATIS-Kennung) mit den dort benannten Arten von Funkanlagen voraus. Die Zuteilung erfolgt durch die Bundesnetzagentur und wird durch die SHIP STATION LICENCE nachgewiesen.

2) SEE (Schiffahrtfunk):

In einer **Seefunkstelle** können eine oder mehrere **Seefunkanlagen** (Funkgeräte) betrieben werden, die ausschließlich eine Teilnahme am Seefunkdienst erlauben. Für die Beaufsichtigung einer Seefunkstelle muss der Schiffsführer über ein entsprechendes Seefunkzeugnis verfügen.

Teilnahme am Seefunkdienst:

Für mit UKW-Sprechfunk ausgerüstete Fahrzeuge besteht eine **Abhörpflicht** bezüglich der von einer Verkehrszentrale abgegebenen Verkehrsinformationen.

Revierzentrale Brunsbüttel: Kanal 68

Revierzentrale Cuxhaven Elbe-Traffic: Kanal 71

a) Digitaler Funkverkehr (GMDSS)

Wer am Seefunk teilnehmen möchte, benötigt eine GMDSS-Seefunkanlage mit DSC-Controller (digital selective calling = Digitaler-Selektiv-Ruf). Die Vorteile sind eine schnelle und genaue Alarmierung in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen. Durch das DSC-Verfahren kann ein Seenotruf mit aktueller Position mittels Knopfdruck ausgesendet werden.

Ein DSC-Notruf auf Kanal 70 läuft bei allen im Empfangsteil mit GMDSS ausgerüsteten Stellen im UKW-Bereich automatisch auf, auch bei BREMEN RESCUE RADIO (DGzRS).

Erforderliche Funkzeugnisse:

- Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate **[SRC]**) berechtigt zur Ausübung des Seefunkdienstes im weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunkdienst (GMDSS) für UKW auf Sportbooten
- Allgemeines Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate **[LRC]**) berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung des Seefunkdienstes GMDSS für UKW, GW, KW und Seefunk über Satelliten auf Sportbooten

BEACHT: Ein SRC und LRC berechtigen nicht zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk.

Die Abwicklung des Notverkehrs erfolgt weiterhin auf Kanal 16 bzw. auf einem dann bekannt gegebenen Arbeitskanal.

Das MRCC (Maritime Rescue Coordination Center) verfügt außerdem über eine Datenbank, in der wichtige Informationen

der Inhaber von MMSI-Nummern* und deren Fahrzeugen festgehalten sind.

b) Analoger Funkverkehr (non GMDSS)

Der UKW-Kanal 16 als Notrufkanal wird von BREMEN RESCUE RADIO (DGzRS) rund um die Uhr abgehört. Zusätzlich ist eine Alarmierung auf der Grenzwelle 2187,5 kHz (DSC) möglich, da diese von den Seenotkreuzern der DGzRS abgehört und Meldungen zum MRCC weitergeleitet werden.

Hinweis für Schiffsführer mit einer höherer Befähigung als SportbootFS-See (§ 1 Abs. 7 Sport SeeSchV):

Nachweis der Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der funktechnischen Ausrüstung des Sportfahrzeugs oder des Traditionsschiffs:

- SRC
- LRC
- ein nach § 13 Abs. 4a i.V.m. Anlage 3 der SchSV anerkanntes Seefunkzeugnis

BEACHT: Eine Seefunkstelle, in der nur Seefunkanlagen betrieben werden, darf nicht im Verkehrskreis Schiff-Schiff im Binnenschiffahrtfunk eingesetzt werden. Sind „UKW-Kombianlagen“ installiert – siehe 5.

3) BINNEN (Binnenschiffahrtfunk):

In einer **Schiffsfunkstelle** können eine oder mehrere **Schiffsfunkanlagen** (Funkanlagen) betrieben werden, die ausschließlich eine Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk erlauben. Für die Beaufsichtigung einer Schiffsfunkstelle muss sich eine Person mit entsprechendem Funkzeugnis an Bord befinden.

* MMSI: Maritime Mobile Service Identity (9stellige Nummer)